

Unruhen und Krisen im Fürstbistum Paderborn am Ende des 18. Jahrhunderts

von Friedrich Keinemann

Blieb Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution auch im allgemeinen von Massenerhebungen und den Exzessen einer aus den Fugen geratenen Gesellschaft verschont, so läßt es sich doch nicht leugnen, daß die große freiheitliche Bewegung ihre Rückwirkungen selbst auf eine Reihe von noch patriarchalisch regierten Territorien gehabt hat¹, Ländern, die in Lebensform und Verfassung noch weitgehend dem Mittelalter verhaftet waren. Es ist erstaunlich zu sehen, wie in einem so durch und durch in seiner Struktur konservativen, in hohem Maße noch von feudalistischen Vorstellungen geprägten Land, in einem von der Kirche so weitgehend noch bestimmten Leben, wie es im Fürstbistum Paderborn der Fall war, die Unruhe des neuen bewegten Zeitalters um sich greift. Die herkömmlichen Bindungen zwischen Gutsherren und Bauern, seien es Leibeigene oder Meier, beginnen sich zu lockern. Die Prozesse über Getreidemaße, Art und Normierung der Dienstleistungen nehmen ihren

¹ Über die Unruhe im Reich in den Jahren 1789 bis 1792 vgl. die Übersicht bei W. Lüdtke, Der Kampf zwischen Österreich und Preußen um die Vorherrschaft im »Reich« und die Auflösung des Fürstenbundes (1789/91), in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung XLV (1931), S. 70 ff., insbesondere S. 75–80. – In einer zeitgenössischen Publikation heißt es über die Auswirkungen der französischen Revolution auf die Territorien des Reiches: »Die Folgen des Einflusses der französischen Revolution auf die Gesinnungen und Neigungen sind freilich durchaus nicht mit Gewißheit anzugeben, noch vorher zu sehen. Mir scheint es jedoch höchst wahrscheinlich, daß, wenn keine neue Veranlassungen eintreten, die öffentliche Ruhe in Deutschland im allgemeinen gar nichts zu befürchten hat. Es zeigen sich in den meisten Staaten keine Symptome, die eine Furcht für um sich greifende innere Unruhen wahrscheinlich machen. Wenn es auch Staaten gibt, wo im großen eine dunkle Unzufriedenheit verbreitet sein sollte, so dürfte glücklicherweise die Gärung nicht aufbrausen, wenn nicht äußere Umstände hinzutreten. Ja, fast ausschließlich scheint allenthalben noch der Zeitpunkt vorhanden, wo billige Maßregeln der Regierungen diese Gärungen im Werden ersticken können. Eine gute Administration und eine allmähliche den Menschen und Umständen angemessene Verbesserung der Konstitution ... kann noch allem vorbeugen« (Brandes, Über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland, Hannover und Osnabrück 1793, S. 150 f.). – Diese Ansicht dürfte im großen und ganzen an der faktischen Entwicklung ihre Bestätigung gefunden haben.

Anfang. »Jeder verlorene Prozeß erbittert, statt zu beruhigen, und alles gegenseitige Zutrauen, alle früheren Bande freundlichen Zusammenlebens zwischen Gutsherren und Hintersassen wurden schon damals an ihrer Wurzel angegriffen und aufgelöst«².

Ähnliche Erscheinungen sind auch im Herzogtum Westfalen festzustellen. Besonderes Aufsehen erregte eine Bauernrebellion in Padberg, Kr. Brilon³. Nach einem langwierigen Prozeß zwischen den Herren von Padberg und den Eingesessenen der Gemeinheit um die Forstnutzung war ersteren 1748 das Recht zuerkannt worden, »mit Zuziehung zweier forstgerechter Jäger die Waldungen in Augenschein zu nehmen, den darin befindlichen Holzschaden in Anschlag bringen zu lassen« und von den Eingesessenen Wiedergutmachung zu verlangen. Diese waren jedoch weit entfernt davon, sich dem Urteil zu fügen, vielmehr stieg »ihre Halsstarrigkeit und Renitenz in solchem Grad, daß sie nicht nur zur Vereitelung der erkannten Exekution ihre Moventien, Mobilien und Effekten in einige Ortschaften benachbarter Provinzen brachten und versteckten, sondern sich gar in einen wehrhaften Stand setzten«. Als dann am 22. Mai 1769 zwei Kompagnien Soldaten zur Betreibung der Exekution in das Dorf einrücken wollten, fanden sie den Ort in »wehrhaften Stand gesetzt«; aus den Fenstern der Häuser feuerte man auf die Soldaten und bewarf sie mit Steinen, so daß sie den Rückzug antreten mußten. Ein Soldat war bei dem Gefecht erschossen, mehrere andere schwer verletzt worden. Vor einem stärkeren Truppenkontingent mußten die Padberger indes kapitulieren. Um dem drohenden Strafgericht zu entgehen, flüchtete ein großer Teil von ihnen ins Waldecksche und Paderbornsche, wo die meisten jedoch auf Antrag der kurkölnischen Regierung⁴ aufgegriffen und ausgeliefert wurden. Offenbar unter dem Einfluß der revolutionären Vorgänge in Frankreich haben jedoch auch später Eigenbehörige im Herzogtum Westfalen hier und da versucht, sich ihrer Verpflichtungen gegenüber den Grundherren zu entledigen. Sie verweigerten Pachtzahlung und Dienstleistung und wurden beim Hofrat vorstellig, als die betroffenen Grundherren mit Gewalt zu ihrem Recht zu kommen suchten. Im Streit zwischen dem Paderborner Dompropst Theodor Werner von Bocholtz und den Einsassen von Niederalme mußten sogar preußische Demarkationstruppen eingreifen, um die Interessen des Dompropstes in Niederalme zu schützen und die allgemeine Ordnung wiederherzustellen^{4a}.

² W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen, in: WZ 62 (1904) II S. 200 f.

³ Für das Folgende: StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat II Nr. 62, Ber. vom 7., 12., 13. Juni 1769.

⁴ In dem Hilfeersuchen heißt es: »Gleichwie nun aber einem jeden Reichsstand gelegen ist, daß die landesherrliche Hoheit in ihrem Ansehen erhalten, die wider die Landesherrn und seine Verordnungen sich als Rebellen aufwerfenden Untertanen zum schuldigen Gehorsam gebracht, an den Hauptträdelsführern die verdiente Strafe vollzogen und dadurch andere von solchem ärgerlichen Aufstand abgeschreckt werden, ... dieselben werden uns zu Beibehaltung landesfürstlicher Hoheit dero freundschaftlich – nachbarliche Hand zu leisten nicht abgeneigt sein« (ebd., Schr. des Landdrosten des Herzogtums Westfalen vom 12. Juni 1769).

^{4a} E. Schumacher, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung, Diss. phil. [Masch.] Bonn 1952, S. 121; Anmerkungen S. 23.

Unter den Ursachen, die zu der steigenden Unruhe im Fürstbistum Paderborn und im Herzogtum Westfalen beigetragen haben, ist wohl auch das sich allorts bemerkbar machende Bedürfnis nach einer luxuriöseren Lebensform zu nennen, das in der zeitgenössischen aufklärerischen Publizistik manchen Anlaß zur Klage gab. So heißt es in der »National-Zeitung der Teutschen« Jahrgang 1797 über Paderborn: »Was die Sitten betrifft, so tyrannisiert der Luxus hier ebenso wie in den meisten großen Orten. Der Beutel eines ehrlichen Hausvaters wird täglich neuen Angriffen ausgesetzt, die unsere Vorfahren glücklicherweise nicht kannten. Die hiesigen Mädchen haben jetzt mit so viel Putzsachen und Modetorheiten zu tun, daß sie keine Zeit haben, Haushälterinnen zu werden, geschweige ihren Geist und Herz zu bilden . . . Die Kinder werden auf einem vornehmen Fuß erzogen und so früh gewöhnt, die alten biederer westfälischen Sitten geschmacklos zu finden«⁵. Ähnliche Beobachtungen über die Verhältnisse im Fürstbistum Paderborn finden wir auch an anderer Stelle⁶: »In den Kleidungsstücken und Hausgeräten ist Überfluß und Glanz, Putzmacherinnen gibt es jetzt noch 6mal soviel als vor 12 bis 16 Jahren. Sie finden reichlich Nahrung und gewinnen an ihren Flittersachen sehr. Die hiesigen Jahrmärkte werden weit häufiger von Galanterie- und Modehändlern besucht als sonst, seit einigen Jahren kommen sogar ausländische Putzprinzessinnen hierher und finden ihre Rechnung. Es war einmal eine Zeit, wo die reichsten Kinder erst dann ihr erstes seidenes Kleid bekamen, wenn sie zum heil. Abendmahl geschickt wurden, jetzt folgt schon das seidene Kleid gleich auf die Windeln.« Demgegenüber suchte die geistliche und weltliche Obrigkeit, verkörpert durch den Fürstbischof und seine verschiedenen Regierungskollegien, die freiere und anspruchsvollere Lebensführung ganz im Sinne der aufklärerischen Publizistik durch eine Unzahl von Edikten und Verordnungen – in dieser Hinsicht stand man den straffer regierten Territorien kaum nach – in maßvollen Schranken zu halten. Insbesondere die öffentlichen Lustbarkeiten, Hochzeiten, Leichenfeiern und Kindentaufen, die überhand nehmenden Hazard- und Glücksspiele⁷ wie auch die »übermäßige Kleiderpracht«

⁵ Nationalzeitung der Teutschen, Jahrgang 1797, S. 734 f.

⁶ Magazin für Westfalen 1798, S. 246.

⁷ Vgl. Richter S. 171 f. – Daß der Sinn für Feste auch auf dem Lande weit verbreitet war, zeigt ein Bericht über die Erntefeste: »So macht man doch hier den Beschluß der Ernte mit Musik und Tanz. Wenn die letzten Wagen mit Getreide nach Haus geführt werden, so sitzen die Knechte und Mägde, mit einem Blumenkranz von Bändern und Seidentüchern geschmückt, auf denselben, und unter lauten Jubelschreien ziehen sie in die Scheunen ein, wo ein Abendschmaus ihrer wartet und dann den folgenden Sonntag darauf bis zum nächsten Morgen getanzt wird. Selbst die Dienstherrn und ihre Kinder mischen sich in die Reihe ihres Gesindes auf der Tenne und teilen ihre kunstlose Freude« (Archiv des Altertumsvereins Paderborn Acta 1: Rosemeyer, Historisch-geographische Nachrichten über das Erbfürstentum Paderborn). – Heftige Kritik finden in der zeitgenössischen Publizistik die angeblich übersteigerten Paderborner Karnevalslustbarkeiten: »Man darf nur hierher zu solcher Zeit kommen, dann wird man schon finden, daß die Leute kaum halb brauchbar sind. Haben sie nur auf Fastnacht, wo auch der ärmste Tagelöhner mit seinem Weibe und Kindern sich recht ausgelassen bezeigt, den höchsten Grad einer rasenden Tollheit erlangt und haben sie mit Essen, Trinken, Spielen, Tanzen, allerhand Maskeradenkleidern und auf

selbst »unter den gemeinen Bürger- und Bauernweibern«⁸ suchte man in ihren Auswüchsen durch Strafandrohungen zu beschneiden. Bei dem mangelhaft ausgebildeten Staatsapparat und der insbesondere in geistlichen Staaten lasch gehandhabten Regierungspraxis war das Ergebnis derartiger obrigkeitlicher Verordnungen freilich wenig zufriedenstellend⁹. Gar keinen Erfolg hatten z. B. die Bemühungen Fürstbischofs Wilhelm Anton von der Asseburg (1763 bis 1782), den Kaffeegenuß »des gemeinen Mannes« erheblich einzuschränken¹⁰. Dem Paderborner Vizekanzler Meyer widerfuhr bei der Anwendung strengerer Maßnahmen zur Durchführung des Edikts etwas Ähnliches wie seinem Zeitgenossen, dem Großen Friedrich. Eines Morgens erblickte der Vizekanzler vor seiner Haustür »die Gestalt eines Esels, auf dessen Rücken eine abenteuerliche menschliche Figur mit einer Kaffeetasse in der Hand saß«¹¹. Die Ausschreitungen nahmen geradezu den Charakter einer Rebellion an. »Eines Abends wurde auf dem Marktplatz an hell erleuchteten Tischen ein öffentlicher Kaffee gegeben. Jeder, den es gelüstete, konnte hier frei trinken, und bald eilten ganze Scharen beiderlei Geschlechts von allen Enden herbei, um den Durst nach dem verpönten Getränk bis zum Übermaß zu stillen. In der Nähe spielte auf einer Tribüne ein Musikchor«¹². Die Situation entwickelte

andere Art den Beutel ganz und gar und oft zum voraus auf lange Zeit gefegt, so werden sie zwar mit ein wenig Asche und dem bekannten pulvis et umbra sumus wieder geheilt; allein der einmal geleerte Beutel wird dadurch nicht wieder gefüllt« (Magazin für Westfalen 1798, S. 250).

⁸ Edikt vom 28. April 1767 (Richter, S. 174).

⁹ Auch in anderen Territorien scheint sich die Obrigkeit ebenso vergeblich darum bemüht zu haben, die Untertanen durch Polizeiverordnungen von einer der Vernunftferkenntnis widersprechenden Lebensführung abzubringen. So heißt es im Westfälischen Anzeiger vom 29. Mai 1801: »Die Obrigkeit gibt die herrlichsten Polizeigesetze; bestimmt, wie die Übertreter derselben bestraft werden sollen: allein der große Haufe – stolz auf seine vereinigten physischen Kräfte – lacht der Gesetze, widersetzt sich, sieget und wird durch seinen Sieg immer frecher. Diebstahl, Raub, mehren sich von Jahr zu Jahr. Die Baum- und Gartenfrüchte werden geplündert. Die Feldfrüchte werden vertreten, abgeweidet, weggenommen. Die Holzungen werden von ganzen Banden im Angesicht des Eigentümers niedergehauen und weggeschleppt... Der rechtschaffene Prediger wird verhöhnt. Über den guten Schulmann herrscht der tolle Pöbel.«

¹⁰ Ähnliche Maßnahmen wurden auch in Münster unter Fürstenberg getroffen. So beschlossen Domkapitel und Ritterschaft auf dem münsterschen Landtage im Jahre 1765, ein Verbot des Kaffeetrinkens für die ärmeren Klassen bei der Regierung zu beantragen. Hiergegen drohten die Städte Klage bei einem der Reichsgerichte zu erheben. Daraufhin gelangte man zu einem Kompromiß: Das Verbot des Kaffee- und Teegenusses wurde in den Städten auf die kleinen Handwerker, die Dienstboten und Armen beschränkt. Auf dem Lande aber blieb ihm der ganze Bauernstand unterstellt (H. J. Brühl, Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763–1780, in: WZ 63, 1905, I, S. 212 f.).

¹¹ Richter, S. 175, Ausführlicher über die Unruhen G. J. Rosenkranz, in: WZ 11 (1849), S. 339–345.

¹² Ebd. – Aktenmaterial über diese Vorgänge im Archiv des Generalvikariats Paderborn, V, Landespolizei und Sanitätswesen Fasc. 192: Berichte der Paderborner Regierung an den Fürstbischof Wilhelm Anton über die Volksaufläufe in Paderborn infolge der fürstlichen Verbote gegen den Kaffeegenuß des gemeinen Mannes.

sich schließlich zu einem heillosen Straßenskandal, so daß der Fürstbischof die Stadt Paderborn von Militär besetzen lassen mußte. Dies dürfte zeigen, daß die Obrigkeit einfach nicht die Autorität besaß, ihre Vorstellungen von einem maßvollen und sittlichen Leben durchzusetzen. Auf dem Verordnungswege ließ sich die allgemeine Entwicklung wohl kaum noch zurückdrehen. Beharrte die Obrigkeit bzw. ihre mit geistlichen oder weltlichen Vollmachten ausgestatteten Bediensteten aber konsequent auf ihrem Standpunkt und wandten sie gar Drohungen und Gewalt an, so mußte Entfremdung zwischen ihnen und den Untertanen oft die Folge sein.

Bedenkliche Risse zeigten sich auch in der landständischen Verfassung. Wenn das städtische Korpus am 20. Nov. 1788 den Fürstbischof und die vorsitzenden Stände (Domkapitel und Ritterschaft) vor dem Reichskammergericht verklagte, so dürfte das ein deutliches Anzeichen für eine einschneidende Veränderung des politischen Klimas sein.

Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde¹³: Nach dem Tode des Paderborner Generalleutnants von Mengersen ersuchte der Oberst von Kleist die Landstände um die Mengersen bisher aus landschaftlichen Mitteln gewährte Zulage von 300 Tlr. Das Domkapitel stimmte seinem Ersuchen zu, während das ritterschaftliche Kollegium eine Reduktion auf 150 Tlr. beschloß. Die Städtekurie dagegen lehnte die Bewilligung der Zulage kategorisch ab unter Berufung auf den Landtagsabschied von 1754, nach welchem sämtliche außerordentlichen Gratifikationen mit dem Tode der damit begnadigten Personen aufhören sollten. Die vorsitzenden Stände einigten sich auf die Gewährung einer Zulage von 150 Tlr. Verhandlungen mit dem städtischen Korpus führten jedoch zu keiner Einigung. Vergeblich wiesen Domkapitel und Ritterschaft auf die Verdienste des Obersten von Kleist hin¹⁴. Die Radikalisierung innerhalb des städtischen Kollegiums war derart fortgeschritten, daß an Verständigung und Entgegenkommen nicht mehr zu denken war. Daraufhin setzten die vorderen Stände die Bewilligung der Gratifikation trotzdem fest, wogegen die Städtekurie protestierte und dann unverzüglich beim Reichskammergericht Klage erhob. Man hat den Eindruck, als ob die Städte nur auf diesen Anlaß gewartet hätten, um einem langaufgestauten Groll Luft zu machen. Offenbar empfanden sie das Übergewicht der Vorderstände als zu drückend und suchten nach einem Wege, um ihre eigene Stellung in der landschaftlichen Vertretung aufzuwerten. Die Parallelität mit der Entwicklung der Ereignisse in Frankreich ist wohl nicht rein zufällig! Revolu-

¹³ Für das Folgende: StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat IV Nr. 30.

¹⁴ »Der Oberst von Kleist ist ein Mann von einigen 70 Jahren und ist in den Militärdiensten des hiesigen Hochstifts grau geworden. Er hat dem Lande seit 1736, mithin über 50 Jahre, nicht ohne Ruhm gedient. Vor dem Siebenjährigen Kriege hat er das hiesige Bataillon als Oberster befehlt. In den letzten Jahren dieses Krieges ist er mit dem größten Teil des Bataillons in Kriegsgefangenschaft geraten und hat dadurch einen guten Teil seines Vermögens zugesetzt. Da nach dem Kriege die Kräfte des Landes nicht gestatteten, mehr als eine Kompanie zu erhalten, traf ihn das Schicksal, daß er sich mit einer Wartegage begnügen mußte. Mit ihr hat er sich über 20 Jahre beholfen, bis er im Jahre 1784 zum Kommandanten der hiesigen Truppe angeordnet wurde« (ebd.).

tionäres Gedankengut dürfte damals auch im deutschen Bürgertum Eingang gefunden haben. Aus den einleitenden Worten der Klage spricht deutlich ein gestiegenes Selbstbewußtsein der städtischen Vertreter: »Die gesamten Vorzüge der Landschaft wären ein bloßes Schattenwerk, und ihre heilsame Absicht wäre auf einmal gänzlich vereitelt, wenn das städtische Kollegium dergestalt durch die Vorderstände von aller Kraft und Wirksamkeit bei den Landtagen sollte ausgeschlossen werden«. Rechtlich begründete man die Klage damit, daß es keiner Körperschaft zustehe, einen gemeinschaftlich gefaßten und vom Fürsten bestätigten Landtagsbeschluß aufzuheben. Ein derartiger Beschluß könne nur einstimmig widerrufen werden.

Auf diese Beschwerde wurde von den Vorderständen entgegnet, daß sie nach der Landesverfassung durchaus berechtigt seien, den dritten Stand zu überstimmen; daß auch ein Konkklusum, welches einstimmig gefaßt und vom Landesherrn ratifiziert sei, *per majora et per ratificationem principis* wieder abgeändert werden könne. Außerdem spreche das Konkklusum von 1754 nicht von der Gage eines wirklichen Offiziers, sondern von Offizieren der Landmiliz.

In der daraufhin eingesandten Replik schlugen die städtischen Vertreter nunmehr eine radikalere Tonart an. Man warf den beiden Vorderständen vor, daß sie ihr bisheriges Übergewicht stets dazu benutzt hätten, »über den Beutel des dritten Standes herzugehen«. Man wies auf die enormen Schulden hin, die auf dem Lande als Folge des Siebenjährigen Krieges noch immer lasteten. Aus diesem Grunde seien weitere Gratialisien völlig untragbar, es sei denn, die Ritterschaft, deren Güter insgesamt über hunderttausend Taler jährlich eintrügen, steuerten zu den Landesausgaben bei. In früheren Zeiten, als die Ritter den Kriegsdienst für das Vaterland versehen hätten, sei deren Befreiung von der Steuer gerechtfertigt gewesen. Ihre jetzigen Privilegien seien jedoch unhaltbar geworden, da dem dritten Stande die gesamte Verteidigungslast aufgebürdet werde. Wenn man bedenke, daß der Adel, die Klöster und die übrige Geistlichkeit zwei Drittel des Hochstifts besäßen, müsse man diese einseitige Lastenverteilung als schreiendes Unrecht bezeichnen.

Das städtische Korpus hatte mit seiner Klage Erfolg; denn am 31. Dez. 1790 insinuierte ein Bote des Reichskammergerichts den Paderborner vor-sitzenden Ständen ein Mandatum de non contraveniendo Concluso Patriae, ein Verbot also, dem Statut von 1754 zuwiderzuhandeln.

Das Vorbild der revolutionären Ereignisse in Frankreich und vor allem die durch den Reichskrieg gegen Frankreich dem verarmten Hochstift aufgebürdeten weiteren finanziellen Belastungen schürzten auch für das Fürstbistum Paderborn den Knoten in verhängnisvoller Weise. Die Schuldenlast nahm einen derartigen Umfang an, daß das Hochstift kaum die Zinsen aufbringen konnte. Die Landstände bekamen nirgendswo mehr Kredit gewährt, so daß ein Staatsbankerott in bedrohliche Nähe rückte¹⁵.

Mißernten und Viehseuchen verschlechterten zusehends die wirtschaftliche Lage der Bewohner, so daß viele Orte den Fürstbischof um einen Aufschub

¹⁵ F. Jacobs, Die Paderborner Landstände im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 93 (1937) II, S. 93.

der Verpflichtungen ersuchen mußten. So schrieb unter dem 1. Nov. 1791 der Bürgermeister der Stadt Kleinenberg: »Die harte Schule des Schicksals hat uns leider dieses Jahr zum zweiten Male derartig erschöpft, daß es uns armen und in dem rechten Jammertale wohnenden Kleinebergern unmöglich ist, die rückständigen laufenden Schatzungen zu bezahlen«¹⁶. Es ist kein Wunder, daß unter diesen Umständen der politische Radikalismus zunahm. Obwohl Fürstbischof Franz Egon am 21. März 1792 das am 3. Dezember 1791 erlassene kaiserliche Verbot »aller zur Empörung und Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze, sonderheit solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentliche Ruhe befördert wird«, publizierte¹⁷, trat der dritte Stand wieder mit einer aufsehenerregenden Beschwerdeschrift hervor¹⁸. In dieser heißt es: »Die Untertanen eines Stifts bleiben immer gedrückt, wenn darin die Geistlichkeit und der Adel das Übergewicht hat und von allen Abgaben und Beiträgen zum Allgemeinen frei, sogar überdies unter dem Deckmantel der Freiheit allerhand Unterschleife macht.« Vor allem der Mißbrauch, den die Privilegierten mit ihrer Befreiung von der Akzise trieben, wird scharf angeprangert. Während z. B. in den geistlichen Jungfernkloöstern geradezu ordentliche Weinschenken mit unverteuertem Wein betrieben würden, gehe die Kaufmannschaft zugrunde, da sie nur den mit hoher Akzise belasteten Wein anbieten könne. In der Stadt Paderborn bestehe nahezu ein Drittel der Bevölkerung aus Geistlichen¹⁹, die sämtlich privilegiert seien und zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben nicht das Geringste beisteuerten. Darüberhinaus müsse der pflichtige Bürger für die befreiten Angehörigen der Paderborner Regierungskollegien die Schatzungen bezahlen. Die Folgen der ungerechten und ungleichen Belastungen seien schlechthin verheerend: »Diese Bedrückung vergrößert sich dermalen dergestalt, daß, wo solcher kein Einhalt geschieht, die Stadt sowohl als die Bürgerschaft völlig zugrundegehen muß.«

Der einzige Ausweg aus der fatalen Situation könne nur darin bestehen, daß der Beitrag zu den Schatzungen von jedem ohne Unterschied der Person geleistet und jegliche Befreiung von der Akzise aufgehoben würde.

¹⁶ StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat XII 25.

¹⁷ *Richter*, S. 204.

¹⁸ Für das Folgende: StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat IV Nr. 33, Schrift vom 31. Okt. 1792. – Offenbar handelt es sich bei dem Verfasser um den Bürgermeister Dr. Neukirch. – Diese Schrift war bisher nur durch die Replik des Paderborner Hofgerichtsassessors Cosmann aus dem Jahre 1794 bekannt (*Richter*, S. 204).

¹⁹ »Das Domkapitel besteht aus 24 Gliedern, von den wenigsten hat der Bürger Nahrung, indem die mehrsten sich außer Landes aufhalten, somit ihre Verdienste damit hinnehmen. Die Vikarien, Benefiziate und Choralen betragen in der Zahl über 50. – Das Kollegiatstift zum Bustorf besteht aus 11 Canonicis und 16 Vikarien und Benefiziaten ohne die Choralen; und wieviel Geistliche sind in den anderen Kirchen präbendiert. – Die P. P. Benedictini, das hiesige Universitätshaus und Seminarium, die P. P. Capucini machen auch keine geringe Zahl aus; denn letztere, auf eine gewisse Zahl gesetzt, so ist solche Anzahl gleichwohl fast über 2/3 dessen gestiegen, und die übrigen, nämlich die Jungfern des Klosters Gokirchen und die Kapuzinessen sind auch in keiner geringen Zahl.«

Bei den jetzigen Verhältnissen sei die Lage des schatzpflichtigen Paderborner Bürgers trostlos: »Der Bürger muß sich das ganze Jahr hindurch quälen, daß er seine Länderei mit Früchten bestelle; kommen sie zur Reife, so tritt schon der Zehntherr hervor und nimmt den Zehnten davon; sind die Früchte eingeheuert, so muß schon auf die Ablieferung der Pacht der Bedacht genommen werden sowie auch wegen Entrichtung der Schatzungen davon. Ein jeder Acker ist also mit 3fachen Lasten beschwert, – hingegen die Zehnt- und Gutsherren empfangen all dieses, ohne den mindesten Beitrag zu dem Allgemeinen zu leisten. Ja, dieses nicht allein, sondern sogar alles, was die Geistlichkeit und der Adel herein- und herauskommen lassen, soll frei heraus- und hereingehen²⁰. Wie viele Weine kommen unter dem Namen eines Geistlichen in die Stadt, die in andere Häuser gelangen.« Daher schreie jeder Bürger, warum sie die Akzisen von allen ein- und ausgehenden Waren bezahlen, die Geistlichkeit und andere aber davon befreit sein sollten; warum sie das Militär besolden, wo doch in älteren Zeiten die Nobiles diesen Dienst hätten verrichten müssen? Wenn es nicht bald zu einer gerechteren Lastenverteilung komme, so seien »verdrießliche Auftritte zu befürchten«.

Wie aus der von dem Paderborner Hofgerichtsassessor Cosmann verfaßten Gegenschrift zu entnehmen ist, war der Eindruck, den Neukirchs Pamphlet »auf den Pöbel der Hauptstadt und des Landes machte«, unglaublich: »Selbst die Feinde des Verfassers lobten seine Absichten und wünschten ihm Mut und Standhaftigkeit. Alles glaubte, in ihm den Schöpfer einer neuen Landesverfassung zu sehen, und die bisherige rechnete man schon im Geiste unter die Antiquitäten«²¹.

Die vorausgesagten »verdrießlichen Auftritte« ließen nicht lange auf sich warten. Es ist durchaus möglich, daß sie bewußt angezettelt worden sind, um den Forderungen des dritten Standes mehr Nachdruck zu verleihen. So wurde eines Nachts in Paderborn eine Pappel als Freiheitsbaum errichtet, woran ein Zettel befestigt war, auf dem es hieß: »Liebe Bürger! Schüttelt endlich euer Joch von euch und schwört bei diesem Baum, frei zu sein«²². Es wird berichtet, der Domdechant habe den Zettel in der Frühe des nächsten Morgen abnehmen lassen und im Kapitel verlesen. Daraufhin sei das Manifest zusammen mit einer Punctuation, »worin Maßregeln vorgeschlagen worden, um den Ruhestand zu erhalten«, durch eine Deputation dem Fürsten überreicht worden²³.

²⁰ Auch von den Zollpächtern der Ämter wurde über den Mißbrauch der Zollfreiheit durch die Privilegierten geklagt. Die Befreiten seien nämlich nur das zollfrei aus- und einzuführen berechtigt, was mit ihren eigenen Gespannen transportiert werde. Viele adlige Kavaliere seien jedoch schon in großem Stile dazu übergegangen, durch angeheuerte Fuhrleute die Waren überführen zu lassen, was als rechtswidrig anzusehen sei (StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheime Kanzlei XII Nr. 12).

²¹ Richter, S. 204.

²² J. Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution Bd. II, Bonn 1933, S. 578.

²³ Im Protokoll über die Kapitelssitzung vom 4. Nov. 1792 heißt es: »Rev. Decanus legten vor Vorstellung des Magistrats zu Paderborn in betreff der Akzise, zeigten sodann auch ferner an, daß in verflossener Nacht auf hiesigem Markte ein Baum mit einer Fahne von Papier, worauf eine Aufschrift, aufgestellt. Da das erste sehr

Über dessen Reaktion wird berichtet: »Der Fürst war äußerst betroffen und empfindlich über die Briefe und den Vorfall, versicherte, wie sehr ihm an der Freundschaft des Domkapitels und dessen einzelnen Gliedern gelegen wäre . . . Er bäte in diesem Augenblick, ihm fest beizuhalten, er werde sicher aus allen Kräften das Domkapitel und sämtliche seine Stände unterstützen«²⁴.

Nach einem Bericht des preußischen Gesandten beim niederrhein-westfälischen Kreis, von Dohm, soll Franz Egon aus Furcht vor weiteren Unruhen sogar von der hannoverschen Regierung »militärische Hilfe requiriert und sich nach Hildesheim begeben haben«²⁵.

Ähnlich berichtet der kaiserliche Bevollmächtigte Clemens August Graf von Westphalen zu Fürstenberg: »In Westfalen fängt bereits auch der Geist der Empörung schon an sich zu zeigen. Es ist nötig, daß diesem Übel mit gehöriger Behutsamkeit, zugleich aber auch mit Energie entgegengearbeitet werde. Der Fürst ist nicht beliebt und besitzt nicht die gehörige Geisteskraft«²⁶. In der Tat war der menschenfreundliche, einfache und gelassene²⁷ Franz Egon kein

den Gerechtsamen Rmi. Capituli, übrigen Cleri und befreieten Standes zu nahe träte und letzteres eine Bedrohung von boshafem Aufruhr enthielte; den Baum hätten sie zwar entfernen lassen; so hätten sie Capitulum anheute convociert, um zu beratschlagen, was für Vorkehrungen fürderhand zu treffen seien, worauf resoliert, daß Decanus und Camerae Praeses Ihro Hochfürstl. Gnaden die Sache vortragen und höchstdemselben 5 Punkte zu überlegen anheim geben möchten« (diese sind nicht protokolliert).

²⁴ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei, Berichte aus dem Reich Fasz. 238, Auszug Schreibens aus Paderborn, 6. Nov. 1792.

²⁵ Hansen, a. a. O., S. 578. – Dem widerspricht allerdings die Darstellung Bessens: »Man nahm den Baum weg, und damit war die Farce beendet. Nur im Auslande machte dies so viel Aufsehen, daß der Landgraf von Hessen sich aus nachbarlicher Freundschaft näher erkundigen ließ und Hilfe anbot, die man aber nicht nötig hatte« (Geschichte des Bistums Paderborn Bd. II, S. 383). – Bessen dürfte wohl recht haben, daß ein Hilfeersuchen damals von Franz Egon nicht ergangen ist. Andererseits muß man zur Darstellung Bessens anmerken, daß dieser Zeitgenosse Franz Egons das Anliegen des dritten Standes nicht begriffen haben dürfte, wenn er die Vorfälle in Paderborn als »Freiheitsschwindel« bezeichnet und schreibt: »Der Fürst kannte aber die Paderborner besser, als daß er von ihrem Poltern eine gefährliche Unternehmung befürchten konnte« (J. Bessen, Collectanea ad historiam Paderb. spectantia [Theod. Bibl. Paderb. Handschr. Nr. 98], S. 327).

²⁶ Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei, Berichte aus d. Reich Fasz. 238, Ber. des kaiserl. Gesandten Clemens August Graf von Westphalen, 10 Nov. 1792. Ähnlich Justus Gruner (Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1802, S. 105): »Man hört wenig von ihm, denn niemand weiß etwas von ihm zu sagen. Man wirft ihm keinen Druck, keine Despotie vor, sondern Indolenz, gänzliche Untätigkeit.« – Der Freiherr von Brencken kennzeichnet in einem vertraulichen Brief vom 2. Febr. 1798 die Haltung Franz Egons zur drohenden Säkularisation folgendermaßen: »Unser Fürst soll am allergeleichgültigsten sein, aber das danke ihm der. . .; denn er hat wenigstens eine Million zusammengeschart und kommt durch eine Veränderung wieder in den von der Vorsehung für ihn bestimmten Posten, nämlich zum Privatmann« (StA. Marburg, Bestand 4 f Fulda Nr. 1162).

²⁷ Krätz, zitiert bei W. Crone, Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg, Hildesheim 1914, S. 10.

Mann nach dem Herzen des Volkes²⁸. Er hat es nie verstanden, sich die Popularität zu erwerben, der sich etwa sein Zeitgenosse Kurfürst Max Franz erfreute²⁹. Impulse zur Gesundung seines Staates wie zum Beispiel in Münster unter dem Ministerium seines Bruders sind von dem passiveren Franz Egon nicht ausgegangen.

Unter dem Druck der revolutionären Begebenheiten fanden sich indes die privilegierten Stände nunmehr bereit, einen Beitrag zur Steuerlast zu leisten. Mehr noch, für zwei Jahre wurden sogar die pflichtigen Stände von der Kopfschätzung befreit³⁰.

Dieses Zugeständnis hat die gespannte politische Lage zweifellos wesentlich entschärft. Auf dem Landtage zu Beginn des Jahres 1793 bezeichnete das städtische Korpus jenen Beschluß als eine »rühmlich patriotische Tathandlung«³¹. Es lag den städtischen Vertretern jedoch sehr am Herzen, daß die Besteuerung der bisher befreiten Stände nunmehr zu einer Dauereinrichtung würde. Zugleich unterbreiteten sie den Vorderständen einen detaillierten Plan, wie sie sich künftig den Modus der Umlage vorstellten³². Daraufhin wurde ihnen von den vorsitzenden Ständen entgegnet: »So angenehm es ist,

²⁸ Schon an seiner Wahl hatten die Stiftsuntertanen im Gegensatz zu d. bei ähnlichen Ereignissen früherer Jahre verzeichneten freudigen Erregung keinerlei Anteil genommen. Ja, der kaiserliche Gesandte hatte hier und da Äußerungen der Unzufriedenheit vernehmen können. Offenbar sah man in Fürstenberg einen Mann von übertriebenen »ökonomischen Grundsätzen«, und das arme, tief verschuldete Paderborner Land mochte daher von dem künftigen Herrscher nicht allzuviel Verständnis für seine bedrückte Lage erwarten. Eine ähnliche Haltung des Volkes war bei seiner Wahl in Hildesheim zu verzeichnen (W. Sapp, Die Wahl des Freiherrn Franz Egon von Fürstenberg zum Koadjutor des Bischofs von Hildesheim und Paderborn 1786, Diss. [Masch.] Münster 1913, S. 228).

²⁹ Bessen dagegen schreibt, daß »ihn seine Untergebenen wie einen Vater liebten« (Geschichte des Bistums Paderborn Bd. II, S. 383). Dieses Urteil dürfte sich indes wohl auf die Zeit nach der preußischen Okkupation gründen, als sich die Stimmung in mancher Weise geändert hatte. Über diesen Wandel schreibt Bessen selbst: »Der Militärdienst, besonders die tyrannische Behandlung der Soldaten, die sich mancher junge Laffe erlaubte, der nichts weiter als zu prügeln verstand, die Erhöhung der Angaben, die Religionsspötereien vieler Preußen, das alles machte die Preußen bei den Paderbornern so verhaßt, daß diese sie jeden Augenblick los zu werden wünschten. Preußische Beamte, welche mit Zurücksetzung der Inländer oft nackt auf ihren Posten kamen und bald darauf eine glänzende Rolle spielten und dann mit Verachtung auf die Landeseinwohner herabsehen, vermehrten den Unwillen nicht wenig. Die Paderborner waren zwar auch vorher mit der fürstbischöflichen Regierung nicht zufrieden; ihre Lage wurde aber jetzt noch weit schlimmer, daher wünschten sie wieder unter dem Krummstab zu wohnen« (Collectanea, S. 337).

³⁰ Crone, S. 18. – Offenbar standen selbst Vertreter des Adels unter der Einwirkung revolutionären Gedankengutes. So wandte sich der Freiherr von Calenberg auf der Landtagssitzung vom 29. April 1792 gegen die Teilnahme der Geheimen Räte an der ritterständischen Versammlung. Er begründete seinen Antrag, die Geheimen Räte künftig hiervon auszuschließen, damit, daß allein die drei Stände die Sachwalter des Volkes(!), hingegen die Geheimen Räte die Richter und (!) die vollstreckende Gewalt darstellten. Letztere könnten nicht »Sachwalter des Volkes und Richter in einer und der nämlichen Person sein« (StA. Münster, Fürstentum Paderborn Landtagsprotokolle, Pr. vom 29. April 1793).

³¹ Ebd., Pr. vom 26. Febr. 1793. — ³² Ebd.

von seinen Mitbürgern nicht verkannt zu werden, so lebhaft war das Vergnügen, welches beide vorsitzende Stände hierüber empfanden; so willfährig werden sie sich auch nun erweisen, gemeinschaftliche Lasten, welche der bevorstehende Krieg erheischt, nach Billigkeit gemeinschaftlich zu tragen und dadurch dem 3. Stande tätig zu beweisen, daß die echten teutschen Männern angeborenen Gesinnungen ihrer Väter bei den Nachkommen, Enkeln und Urenkeln, nicht gestorben sind.« Den Modus der Steuerumlage behielten sie sich freilich selbst vor³³.

Fürstbischof Franz Egon begrüßte das Eingeständnis der befreiten Stände, machte jedoch den Vorbehalt, daß »die Räte und Bedienten des Zivilstandes zu dem Beitrag der befreiten Stände nicht wohl gezogen« würden: »Die Salaria unserer Räte und Bedienten sind auch so mäßig und die auch bei den bekannten geringen Einkünften unserer Hofkammer nicht verbessert werden können, so daß sie zu einer Abgabe nicht vermögend sind«³⁴.

1794 sahen sich Adel und Geistlichkeit endgültig genötigt, auf das Privileg der Steuerfreiheit ihres Grundvermögens zu verzichten und es in ein besonderes Kataster aufnehmen zu lassen³⁵. Daraufhin ordnete Fürstbischof Franz Egon in einem Edikt vom 11. Juni 1794 die Katastration aller schatzfreien Güter an. Jeder Besitzer schatzfreier Güter sollte ein genaues Verzeichnis der Morgenzahl seiner Äcker, Wiesen, Gärten und Zehnten entwerfen und sofort einschicken³⁶.

Trotz des nunmehrigen Beitrags der bisher Privilegierten wuchsen die Landesschulden in den Jahren 1793–1801 um mehr als 820 000 Tlr., so daß sie am Ende der fürstbischöflichen Zeit insgesamt mindestens 1 1/3 Millionen Tlr. betrugen³⁷.

Daß unter diesen Umständen die Preise, vor allem der Lebensmittel, enorm stiegen, nimmt nicht wunder. Zugleich vermehrten sich die Einbrüche und Diebstähle. Daher sah sich Fürstbischof Franz Egon genötigt, in einem Edikt vom 20. Nov. 1795 anzuordnen, daß jeder, der abends nach 9 Uhr ohne eine brennende Laterne auf der Straße angetroffen werde, sofort zur Hauptwache zu bringen sei, daß ferner alle Wirtshäuser um 10 Uhr zu schließen hätten³⁸.

Auch die Aufbringung der Rekruten für das vom Hochstift zu stellende Truppenkontingent bereitete erhebliche Schwierigkeiten. Da manche junge Männer aus Scheu vor dem Kriegsdienst in die Fremde gingen, setzte Franz Egon in einem Edikt vom 19. Juli 1794 fest, daß derjenige, welcher, um der Konskription zu entgehen, die Heimat verlasse, Konfiskation seines Ver-

³³ Ebd.

³⁴ Ebd., *Resolutio Celmi*. – Eine derartige Forderung war durchaus nichts Ungewöhnliches. Auch in anderen Staaten besaß die Beamtenschaft als Stand besondere Privilegien. In Preußen z. B. wurde die Steuerfreiheit der Beamten ins allgemeine Landrecht übernommen. Auch nach dem Verlust dieses Vorrechts im Jahre 1820 mußte in Preußen ein Staatsbeamter nur die Hälfte seines Gehalts zu Kommunallasten veranlagten (R. Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution*, Stuttgart 1967, S. 103).

³⁵ *Crone*, S. 20.

³⁶ StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat XII 6.

³⁷ *Bessen*, *Geschichte des Bistums Paderborn II*, S. 388, 395.

³⁸ *Richter*, S. 218.

mögens und ewige Landesverweisung zu gewärtigen habe³⁹. Wegen dieser angespannten Lage empfahl auch der kaiserliche Gesandte beim nieder-rheinisch-westfälischen Kreis, Clemens August Graf von Westphalen, in einem Bericht an den Kaiser vom 1. Dez. 1792, dem Fürstbistum zu gestatten, statt der Stellung des Triplums »in natura« eine entsprechende Geldzahlung zu leisten⁴⁰.

Es liegt auf der Hand, daß sich unter diesen Umständen der Geist der Unruhe auch unter den Bauern verbreitete. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts war, wie eingangs erwähnt, eine zunehmende Unwilligkeit festzustellen, feudalherrlichen Ansprüchen in dem Maße wie bisher Folge zu leisten und sich gegebenenfalls gegen Exekutionen mit Gewalt zur Wehr zu setzen. Je stärker die revolutionären Geschehnisse auf das Leben im Hochstift einwirkten, um so mehr mußte auch der Freiheitssinn der Bauern wachsen. So berichtet der preußische Resident in Lippstadt über die Paderborner Verhältnisse: »Die Bauern hier im Lande sind all zu sehr aufgekläret, haben bei diesen kriegesischen Zeiten Geld gewonnen, und dieses macht Mut; lesen Zeitungen, lassen sich in Brantweinkrügen, was Neues in der Welt passiert, erzählen; der eine wiegelt den andern auf, und so entstehen dann böse Folgen«⁴¹. Es heißt auch, daß der Bauernstand die Forderung erhoben habe, Repräsentanten zum Landtage zu entsenden, und »dieses Verlangen« sei »durch viele sehr unruhige Köpfe unter den Ständen selbst unterstützt« worden⁴².

Unter diesen Gegebenheiten war es der Obrigkeit auch nicht mehr möglich, einen auf die Spitze getriebenen, von den Bauern aber bestrittenen feudalherrlichen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen, ohne daß dies zu Rebellion und Tumulten führte.

Der Fürstbischof, seine Räte und Richter hätten erkennen müssen, daß die den vielfach antiquierten und erstarrten Rechtsformen in mancher Hinsicht doch erwachsene Bevölkerung bedingungslos zu gehorchen nicht mehr bereit war. Statt dessen verfuhr man, als lebe man nicht im Zeitalter der Revolution,

³⁹ Ebd., S. 217.

⁴⁰ Westphalen führt hierzu im einzelnen aus: »Das Hochstift Paderborn ist, im ganzen genommen, in den bedürftigsten Umständen, hat eine sehr geringe Bevölkerung und sehr weitläufigen Ackerbau. Die Unruhen, welche dort, wie es Ew. Exzellenz bekannt ist, vor einiger Zeit ausgebrochen, lassen in Rücksicht der Rekrutenaushebung das Nämliche wie in Hildesheim fürchten, um so mehr, da das dasige Kontingent sehr hoch angesetzt. In Rücksicht des allgemeinen Interesses scheint es mir gefährlich zu sein, die Ursache der so traurigen Wirkung, der wir den ganzen Krieg zu verdanken haben und deren Vorschritte nur durch die Gegenwehr wohlgesinnter Staaten verhindert werden können, in diesem selbst durch gewaltsame Mittel, welche zur Rekrutenaushebung gehören, besonders da, wo der Zunder der Unruhe bereits in so hohem Grade, wie es in Hildesheim und Paderborn der Fall ist, angelegt worden entstehen zu machen« (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei, Berichte aus dem Reich Fasz. 238, Ber. vom 1. Dez. 1792).

⁴¹ StA. Münster, kleve-märkische Regierung, Landessachen Nr. 202, Schr. vom 21. Febr. 1798.

⁴² Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei, Berichte aus dem Reich, Fasz. 238, Ber. Westphalens vom 1. Dez. 1792.

sondern in der ungestörten feudalen Ordnung, wie sie noch zu Beginn des Jahrhunderts weitgehend anerkannt war. So kam es denn bei dem Versuch einer gewaltsamen Durchsetzung eines sehr umstrittenen Zehntenanspruchs zu einem Aufruhr, der in ganz Deutschland Aufsehen erregte und zu einer Reihe weiterer Gewalttätigkeiten führte. Zweifellos haben sich die Paderborner Fürstbischöfe in dieser Frage parteiisch und nicht sehr geschickt verhalten. Hier in Kürze der Sachverhalt⁴³: Im August 1762 bekam das Kloster Wormeln den aus Kleinenberg gebürtigen Zisterziensermönch Rörich aus der Abtei Hardehausen zu seinem Propst. Bei seiner Ankunft in Wormeln fand er, wie seine eigenen Worte besagen, nichts vor als Armut, Elend, Schulden und leere Kisten und Kasten. Um so mehr war er, der ein ebenso eigennütziger wie grober Mönch gewesen sein soll, eifrigst bemüht, nach dem Siebenjährigen Kriege Bauern und Bürger mit Prozessen zu verfolgen und die klösterlichen Rückstände aufs unbarmherzigste beizutreiben. Damit nicht zufrieden, wollte er bei seinen zehntpflichtigen Hintersassen zwei Neuerungen einführen: sie sollten nämlich künftighin auch von den Docken Zehnten geben und sich ferner bei der Berechnung des Zehnten von einem Stück Land auf das andere aufzählen lassen. Beides war in Wormeln nicht hergebracht und auch im Paderborner Land nicht allgemein eingeführt gewesen⁴⁴. Rörich konnte sich jedoch auf die erneuerte Paderborner Zehntordnung des Jahres 1741 berufen⁴⁵. Schließlich gelang es ihm, am 6. August 1767 von Fürstbischof Wilhelm Anton ein auf den Freigrafen von Hiddessen in Warburg ausgestelltes Kommissorium zu erwirken, »daß derselbe acht haben möge, damit von Seiten der Gemeinheit der Zehntordnung im allgemeinen nachgelebt werde, weil es der Natur des Zehnten gemäß sei, daß von einem jeglichen zehnbaren Morgen Land der zehnte Teil abgegeben werden müßte«. Daraufhin nahm die Gemeinheit Wormeln den Rekurs an das Offizialatgericht zu Paderborn und erwirkte am 19. Sept. 1767 ein Mandatum Inhibitionis, wogegen das Kloster Wormeln dem Gericht am 5. Oktober das fürstliche Kommissionsdekret präsentierte. Gleichzeitig wandte sich Rörich direkt an den Fürstbischof, der unter dem 16. Juli 1768 das Offizialatgericht anwies, es bei der landesherrlichen Verfügung vom 6. Aug. 1767 zu belassen. Das Gericht folgte dem fürstbischöflichen Befehl und wies die Klage der Gemeinheit Wormeln am 22. Juli 1768 zurück. Vergeblich protestierte der Anwalt der Gemeinheit,

⁴³ Eine detaillierte Darstellung der Vorgänge erfolgt in meiner derzeit in Vorbereitung befindlichen Arbeit »Der Paderborner Staat am Ausgang des 18. Jahrhunderts«.

⁴⁴ Marré, Der Wormelner Krieg, in: Warburger Kreiskalender 1922 (Grundlage ist der Bericht in der Nationalzeitung der Deutschen 1797). – Vermutlich vom Verfasser des Berichtes in der Nationalzeitung der Deutschen wurde 1797 eine weitere Schrift publiziert: »Wahrhafte Geschichte der zwischen dem Jungfernkloster zu Wormeln und der Dorfgemeinde daselbst entstandene Mißhelligkeiten, herausgegeben von einem Freund der Wahrheit und Ordnung« (Frankfurt und Leipzig 1797, 60 S.). Dagegen hat der Freigraf zu Warburg W. F. v. Hiddessen eine Gegenschrift verfaßt: »Rechtfertigung meines Betrages bey der mir von hochfürstlicher Regierungskanzlei aufgetragenen Execution« (1797, 47 S.).

⁴⁵ Für das Folgende: StA. Münster, Reichskammergericht W Nr. 1703.

Gehrken, gegen diesen Akt der Kabinettsjustiz: »Einem Landesherrn, der einmal Obergerichte zur Handhabung der Gerechtigkeit eingesetzt hat, steht es alsdann nicht mehr frei, jenen in ihr Amt zu greifen und die Sachen, so bei diesen angebracht und annoch rechtshängig unentschieden sind, in sein Kabinett zu ziehen, mithin daraus non audita altera parte mit Machtansprüchen und Exekutionen zu fahren«. Gehrken brachte die Streitsache nunmehr vor das Reichskammergericht, wo man seine Klage annahm und einen Boten nach Paderborn sandte, der dort am 19. Sept. 1768 den Prozeß »insinuierte«.

Das Gerichtsverfahren zog sich, wie üblich, über Jahrzehnte hin. Erst am 10. Juni 1796 verkündigte das Reichskammergericht das Urteil, nach welchem der Beschluß des Offizialatgerichts vom 22. Juli 1768 bestätigt wurde.

Indes zeigte sich die Gemeinheit Wormeln keineswegs gewillt, dem höchst-richterlichen Urteil Folge zu leisten. Verhandlungen zwischen den Wormelner Bauern und dem dortigen Kloster zur Erreichung eines gütlichen Übereinkommens blieben ohne Erfolg. Daraufhin beantragte das Kloster bei der Paderborner Regierung die zwangsweise Vollstreckung des Richterspruchs⁴⁶. Die Regierung, »die so viel als möglich, immer den Landmann zu schonen suchte«, schickte anfangs nur drei Mann, dann zehn und endlich am 18. September 1797 wegen jedesmal bezeugten sträflichen Ungehorsams 30 Mann unter der Führung des Leutnants Mendel⁴⁷. Am 19. um 8 Uhr morgens rückte das Kommando, begleitet von dem Freigrafen von Hiddessen, in Wormeln ein, wobei es zunächst vor dem Kloster Stellung bezog⁴⁸. Der Freigraf ließ dann durch einen Gerichtsdieners und zwei Soldaten die drei Vorsteher der Gemeinheit zu sich rufen⁴⁹, »las ihnen das Kommissorium der hochfürstlichen Regierung seinem ganzen Inhalt nach vor und legte ihnen sehr nachdrücklich dar, daß sie sich ihrer Obrigkeit fügen und dieses der sämtlichen Gemeinheit bekanntmachen sollten«. Der dann hinzugetretene Propst habe den drei Vorstehern noch einen Vergleich angeboten mit der Äußerung, daß sie solchen der Gemeinheit vortragen sollten. Die Vorsteher hätten diesen Vergleich »einstweilen mit Dank angenommen und sich dabei geäußert, daß sie solchen der Gemeinheit vortragen wollten und würde alsdann die Gemeinheit solchen annehmen. Sie wollten sich bemühen, daß sich die Gemeinheit der Obrigkeit füge.« Auf Befehl des Freigrafen seien daraufhin zwei der Vorsteher ins Dorf zurückgegangen, um alles »der Gemeinheit wohlernstlich und wohlmeinend

⁴⁶ Über dieses Vorgehen urteilte ein Anwalt der Gemeinheit in einer an den Fürstbischof gerichteten Bittschrift: »Die Gemeinheit Wormeln ist durch das Mißgeschick, welches ihr der 19. September zugebracht, äußerst niedergeschlagen, Männer aus ihrem Schoße zu verlieren und an den Verwundeten die Überbleibsel der Rache ihres Klosters vor Augen zu sehen, daß einige Jahrhunderte mit ihr zufrieden war und auf einmal von einem ausgewanderten fremden Geistlichen zu einer Härte angespornt wurde, welche der Menschheit nicht eigen sein kann, wogegen sich die Natur empören muß!« (StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheime Kanzlei XII Nr. 13 Bl. 61).

⁴⁷ Nationalzeitung der Deutschen 1797, S. 908.

⁴⁸ DZA Merseburg Rep. XI 197 A 87, Relation aus Paderborn vom 1. Okt. 1797.

⁴⁹ Für das Folgende: StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat Nr. 122, Protokoll der Aussage des Leutnants Mendel.

vorzustellen und wenn dies geschehen, sämtliche Einwohner mit auf das Kloster zu bringen, wo alsdann der Freigraf der versammelten Gemeinde ebenfalls das Kommissorium hochfürstl. Regierung vorlesen wollte«. Einen der Vorsteher behielt man zur Sicherheit im Kloster zurück.

Nach Ablauf von zwei Stunden seien die Vorsteher mit der versammelten Gemeinheit vor dem Kloster erschienen, wo der Freigraf das Kommissorium vorgelesen »und ihnen nach dessen Vorlesung alle mögliche ernstliche und nachdenkliche Vorstellung getan. Die Gemeinheit sei auch insoweit ruhig gewesen, hätte aber in diesem Augenblick, ob sie sich den obrigkeitlichen Erkenntnissen fügen wollten oder nicht, keine bestimmte Erklärung von sich geben wollen, sondern sich hierzu eine Frist von zwei Stunden ausgebeten.« Nach Verlauf von anderthalb Stunden seien dann die Einwohner von Wormeln zum Kloster zurückgekehrt und hätten durch ihren Sprecher erklärt, daß sie »weder den vom Kloster ihnen angebotenen Vergleich eingehen noch sich dem obrichterlichen Erkenntnisse fügen könnten«. Der Freigraf habe hierauf der Gemeinheit nochmals ernstlich und nachdrücklich zugeredet. Die Gemeinheit habe jedoch geschrien, »sie könnten und wollten sich nicht fügen, es sollte beim alten bleiben«. Daraufhin habe der Freigraf der Gemeinheit erklärt, das Kommando werde nun auf ihre Kosten in der Gemeinheit einquartiert und sie müßten dem Militär frei Essen und Trinken geben; doch hätten die versammelten Menschen geschrien, »sie würden das Kommando nicht aufnehmen und demselben auch weder Essen noch Trinken verabreichen; denn wer dasselbe hätte kommen lassen, der solle es auch aufnehmen und verpflegen«. Auf Geheiß des Freigrafen befahl daraufhin der Leutnant den Soldaten, die Gewehre zu laden, worauf sich die Menge ins Dorf zurückgezogen habe.

Leutnant Mendel und Freigraf von Hiddessen speisten zunächst im Kloster zu Mittag. Schließlich konnte man nicht umhin, die Frage der Quartiere zu regeln. Der Gerichtsdienner, der den beiden Unteroffizieren die Quartiere habe anweisen sollen, sei jedoch nicht zu finden gewesen. Statt dessen habe der Propst dem Kommando den Gastmeister des Klosters mitgegeben.

Kurz darauf sei der Unteroffizier Adami zurückgekommen und habe gemeldet, daß einer der Vorsteher, bei dem er drei Mann habe einquartieren wollen, vor der Tür seines Hauses stehe und keinen hineinlasse. Daraufhin habe er, Mendel, dem »Unteroffizier die Ordre gestellt, daß er sich nochmals zu gedachtem Vorsteher hin verfügen und denselben befragen solle, ob er die Befehle hochfürstlicher Regierung respektieren und die Einquartierung annehmen wolle oder nicht, und wenn er wider alles Verhoffen sich widersetzen werde, ihn arretieren und zum Kloster bringen sollte«. Kurze Zeit darauf habe man mehrere Schüsse gehört. Er, Mendel, habe daraufhin ins Dorf eilen wollen, doch seien ihm auf dem Wege dorthin bereits mehrere Soldaten entgegengekommen, die ihm gemeldet hätten, daß der Unteroffizier Adami von den Bauern niedergeschlagen worden und die gesamte Gemeinheit im Aufbruch begriffen sei. »Hierauf habe er sich mit seiner Mannschaft auf das Kloster retiriert.« Wie ihm dann von seinen Soldaten berichtet worden sei, so solle

»das ganze Kommando, wenige ausgenommen, Schläge und Hiebe mit Mistgabeln, Flegeln und sonstigen, bei den Bauern üblichen Instrumenten« erhalten haben. Bei diesem äußerst bedenklichen Vorfall habe er sich, nachdem er auf dem Klosterhof seine Mannschaft bis auf den Unteroffizier Adami wieder versammelt gehabt, gemüßigt gesehen, »hinten durch das Gartentor sich bis nach Warburg zu retirieren«.

Nach dem Bericht des preußischen Gesandten Graf Sayn-Wittgenstein aus Kassel⁵⁰ haben die Soldaten versucht, den genannten Vorsteher zu fesseln. Daraufhin habe man die Sturmglocke geläutet, während der Unteroffizier Adami mit einer Mistgabel niedergeschlagen worden sei. Das habe den Anlaß zu einem allgemeinen Handgemenge gegeben, bei dem die Soldaten schließlich von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht hätten. Drei Bauern seien dabei getötet und eine Frau durch Bajonettstiche so verwundet worden, »daß selbige zum Aufkommen keine Hoffnung« habe.

Als die aufgebrachte Menge sich dann dem Kloster genähert habe, habe die Äbtissin dem Offizier aus dem Fenster zugerufen: »Herr Leutnant, machen Sie, daß Sie mit Ihren Leuten wegkommen; denn es kommt eine solche Menge Volk, der Sie unvernünftig sind zu widerstehen.« Auch die Klosterinsassen selbst hätten sich dann »retiriert«.

Die Gemeinheit Wormeln habe aus benachbarten Ortschaften einen solchen Zulauf erhalten, daß sich die Menge schließlich auf über 3000 Personen belaufen habe, die das Kloster gestürmt und im Innern alles zerschlagen habe: »Türen, Fenster und sogar eine Stiege, die durch drei Etagen« geführt habe. »Zehn Faß Brantwein und zwölf Ohm Wein sind ausgesoffen und zum Teil verschüttet. Die Äbtissin, eine Laienschwester und ein französischer ausgewanderter Priester, die ihr Leben haben einbüßen sollen, sind von den Bauern allerorten gesucht. Die Äbtissin ist geflüchtet, die Laienschwester hat zwei Tage in einem Kleiderschrank sich gehalten, und der französische Priester hat sich zwei Tage und eine Nacht oben in einem Kamin gehalten und, wie alle Wut vorüber, sich gleichfalls aus dem Staube gemacht«⁵¹.

Bei der im Paderbornschen weitverbreiteten Unzufriedenheit hätte diese Bewegung, die bereits ins Herzogtum Westfalen übergriff^{51a}, gefährliche Weiterungen nach sich ziehen können. Das erkannte offenbar auch Fürstbischof Franz Egon, der sich am 21. September mit einem Hilfsersuchen an den über eine beträchtliche Militärmacht verfügenden Landgrafen von Hessen-Kassel wandte: »In meinem hiesigen Hochstifte und in benachbarten Reichslanden ist solch eine tätliche Widersätzlichkeit der Untertanen gegen mehrfach wiederholte, in Rechten gegründete Landesverordnungen und in deren Gemäßheit erfolgte rechtskräftige Erkenntnis die erste Explosion bei gegenwärtigem Zeitgeiste, welche, wenn sie nicht in Zeiten unterdrückt und mit aller Schärfe anderen zum abschreckenden Beispiel geahndet werden sollten,

⁵⁰ DZA Merseburg Rep. XI 197 A 87, Relation vom 1. Okt. 1797. — ⁵¹ Ebd.

^{51a} StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat Nr. 122, Protokoll der Aussage des Freigrafen von Hiddessen; Fürstentum Paderborn Geheime Kanzlei XII Nr. 13 Bl. 3.

die nachteiligsten Folgen auch in den benachbarten Reichsländern nach sich ziehen würde«⁵².

Der Landgraf handelte schnell. Bereits am 24. September trafen in Warburg zwei hessische Grenadierbataillione sowie 100 Mann Dragoner und Husaren ein. Ihr Anführer, von Fuchs, berichtet: »Ich habe sowohl in Warburg als auch auf den Dörfern alles ruhig gefunden. Die Rädelsführer haben sich geflüchtet«⁵³.

Die vielgeschmähte deutsche Reichsverfassung hatte sich hier jedenfalls ausgezeichnet bewährt. Wenn 1790 in einer zeitgenössischen Publikation bemerkt worden war, »Gepriesen sei unsere teutsche Verfassung! Hier ist es nicht leicht möglich, daß der Pöbel den Meister spielen, daß er den Herrn mit Füßen treten kann«, so ist die Unterdrückung der Wormelner Revolte zweifellos ein hervorragendes Beispiel für diese Ansicht⁵⁴. Gleichzeitig dürfte aber die Hilflosigkeit der Paderborner Obrigkeit ein deutliches Anzeichen dafür sein, in welchem Maße die Behauptung der staatlichen Existenz des autoritätsschwachen und mit militärischer Macht nur dürftig ausgerüsteten geistlichen Staates von dem Wohlwollen der mächtigeren Mitstände des Reichs abhängig war, wie auch, daß der Verlust der Selbständigkeit nur eine Frage der Zeit darstellte⁵⁵.

⁵² StA. Marburg, Bestand 4 f Paderborn Nr. 452, Franz Egon an den Landgrafen von Hessen-Kassel.

⁵³ Ebd., Ber. vom 25. Sept. 1797. – Am folgenden Tage schreibt Fuchs: »Sobald die Bauern von der Ankunft der hochfürstlichen hessischen Truppen benachrichtigt wurden, haben sie sich still und ordentlich betragen« (ebd.).

⁵⁴ Beiträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Untertanen wider ihre Landesherrschaft, hrsg. von Joh. Melch. Hoscher, Gießen 1790, S. 19. – Der Verfasser bemerkt treffend weiter: »Unsere Kreisverfassung, die schnelle Hilfe der deutschen Mitstände unter sich zur Pflicht und zur Möglichkeit macht, welche die mächtigsten Stände, die Direktoren der Kreise, so gut auf die erste Nachricht einem durch eine öffentliche Unruhe geängstigten Mitstande alsbald zur Hilfe zu eilen berechtigt, und viele andere Konstitutionen, welche die Wohlfahrt des Reichs sozusagen zur Notwendigkeit machen, sind Vorzüge, die nur Deutschland allein eigentümlich sind« (ebd., S. 20).

⁵⁵ Ähnlich war die Situation in einer Reihe anderer geistlicher Staaten. So verdankte z. B. Hildesheim seine Selbständigkeit lediglich der Rivalität zwischen Preußen und Hannover, während Lüttich und das einst so stolze Mainz dem ersten revolutionären Ansturm erlegen waren. Über wie wenig Militär man im Herzogtum Westfalen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verfügte, zeigt ein Bericht aus Lippstadt vom 19. Nov. 1792: »In dem benachbarten Herzogtum Westfalen murren der demokratische Stand auch heimlich und öffentlich wider seinen kurfürstlichen Landesherrn. In den beiden Hauptstädten Arnberg und Werl, auch in der Stadt Warstein haben Untertanen ihre herrschaftlichen Obrigkeiten mit Taten und Drohungen insultiert, und zeigt die Landesobrigkeit dawider keinen Ernst, auch Bedenklichkeit zur Untersuchung. Es ist auch auf jeden Fall kein landesherrliches Hülf- oder Exekutionsmittel in dieser considerablen, fast durchgehends acht Meilen im Diameter haltenden Provinz vorhanden, indem nur eine Kompanie kölnischer Musquetiere von circa 80 Mann in der Hauptstadt Arnberg zu Bedeckung der publiken Kassen, Kanzlei und Zuchthaus liegt« (J. Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der französischen Revolution, 2. Bd., Bonn 1933, S. 579). – Mit einer einsatzfähigen Armee von 10 000 Mann spielte Hessen-Kassel dagegen nahezu die Rolle einer Großmacht (K. O. Frh. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776–1806, Teil I, Wiesbaden 1967, S. 103).

Bereits Ende September konnte eines der hessischen Grenadierbataillone nach Kassel zurückmarschieren⁵⁶. Obwohl der Landgraf sich anbot, die restlichen Truppen noch längere Zeit im Paderbornschen zu belassen, so drängte doch Fürstbischof Franz Egon darauf, daß auch die restlichen hessischen Soldaten endgültig das Land verließen, was am 16. Oktober geschah⁵⁷.

So ist es nicht verwunderlich, daß es bereits kurze Zeit nach der Wormelner Rebellion erneut zu einem Bauernaufbruch kam, diesmal in Bellersen, einem Dorf in der Nähe von Brakel. Beim Jahresgericht⁵⁸, das vom Oberbeamten des Oberamts Dringenberg abgehalten wurde, soll sich ein Bauer über die Höhe der verhängten Strafen beschwert haben. Als er daraufhin wegen seines Verhaltens arrestiert werden sollte, hätte sich unter den versammelten Bauern, an der Zahl über 300, erhebliche Unruhe verbreitet, die sich schließlich in heftigen Tumulten geäußert habe. Dabei soll dann der Gerichtsvorsitzende vom Stuhle geworfen und mit Ohrfeigen traktiert worden sein, worauf er sich mit den übrigen Beamten aus dem Staube gemacht habe⁵⁹. Das Ausmaß des Wormelner Aufbruchs erreichten diese Ausschreitungen jedoch bei weitem nicht.

Die Kette der Empörungen riß nicht ab. So rotteten sich in Willebadessen die Einwohner zusammen und protestierten dagegen, daß der Propst des dortigen Klosters einen allgemeinen Meiertag ansetzen wollte⁶⁰.

Auch die Stadt Warburg blieb nicht von Unruhen verschont. Hier wurde ein neuer Bürgermeister erwählt und ein Freiheitsbaum errichtet. Über diesen Vorfall berichtet der preußische Resident in Lippstadt: »Dieser Baum ist mit seidenen Tüchern von weißer und roter Farbe ausgezieret gewesen und hat drei Tage gestanden. Es sind bei der Errichtung die Patriotenlieder gesungen, und drei Tage hindurch ist Ball auf dem Rathausaal gehalten worden«⁶¹.

Kurze Zeit darauf kam es wiederum in Willebadessen zu Ausschreitungen. »Mit gewaltiger Hand wurde wider das Kloster losgestürmet.« Daraufhin wurde ein Truppenkommando von 60 Mann unter ihrem Kapitän v. d. Lippe zur Bändigung der Empörer in die Stadt gelegt. Doch mußte v. d. Lippe schon bald 30 Mann Verstärkung anfordern. So kam der preußische Resident in Lippstadt unter dem 15. März 1798 zu der Feststellung: »Es herrscht noch immer der Empörungssinn in dem hier benachbarten Bistum Paderborn«⁶².

Wie sehr sich Gewalttätigkeit und Brutalität in der ländlichen Bevölkerung ausgebreitet hatten, zeigt auch ein von Bessen berichteter Vorfall: In dem Dorf

⁵⁶ StA. Marburg Bestand 4 f Paderborn Nr. 452, Ordre des Landgrafen vom 27. Sept. 1797.

⁵⁷ Ebd., Ber. des Kommandanten von Fuchs vom 15. Okt. 1797.

⁵⁸ Es handelte sich um das fiskalische Gogericht oder sog. Jahresbericht der dem Freiherrn von Haxthausen gehörenden Dorfgerichtsbarkeit über die Gemeinheit Bellersen. Diese beschränkte sich auf das Dorf selbst. Was außer dem Dorfe und im Felde vorging, gehörte zur Jurisdiktion des Landesherrn.

⁵⁹ StA. Münster, kleve-märkische Regierung Landessachen Nr. 202, Schr. vom 6. Nov. 1797.

⁶⁰ Ebd., Schr. vom 21. Febr. 1798.

⁶¹ Ebd.

⁶² Ebd., Schr. vom 15. März 1798.

Ahden hatte der Bauer Gösde einen Zehnten gepachtet, den andere für einen billigen Preis zu pachten wünschten. Gösde wurde deshalb als ein Abtrünniger betrachtet und auf alle Weise drangsaliert. Damit nicht zufrieden, erbrachen vier Bauern am 19. Aug. 1798 sein Haus und schlugen ihn nebst seiner Frau tot⁶³.

Für die häufig vorherrschende Rechtsverwirrung dürfte auch folgender Fall symptomatisch sein: Das Kloster Gehrden verkaufte 1802, kurz vor dem Übergang des Fürstbistums an Preußen, für 4000 Tlr. einen Wald an den Freiherrn von Mengersen. Das Dorf Siddessen, welches das Huderecht in dem Walde besaß, fühlte sich beeinträchtigt und bot unter Berufung auf das Näherrecht die gleiche Summe, wenn das Kloster so in Nöten wäre, daß es Holz verkaufen müßte. Die Gemeinde wurde abgewiesen. Um ihr vermeintliches Recht zu erzwingen, rissen daraufhin einige Einwohner die neuen Grenzsteine weg, andere rückten vor das Kloster und »redeten etwas laut«. Die Regierung erblickte darin Aufruhr und verurteilte die Rädelsführer zu Zuchthaus. Auf ein Gnadengesuch hin beließ man es indes bei einer »starken Geldstrafe«; für die Strafgeelder bekam die fürstliche Kanzlei in Paderborn neue Fenster⁶⁴.

Die fortschreitende Auflösung des Feudalstaates faßt der Amtsdroste Freiherr von Haxthausen in einem Bericht vom 31. Aug. 1802 mit folgenden Worten zusammen: »Die politische Veränderung unseres Vaterlandes hat einen solchen Freiheitssinn bei den Bauern in Rücksicht ihrer schuldigen Dienstverrichtungen jüngstens rege gemacht, daß, wenn sie nicht in Zeiten durch zweckmäßige Mittel in ihre Schranken zurückgeführt und ihnen ihre geschöpften irrigen Begriffe genommen werden, davon traurige Folgen zu befürchten stehen«⁶⁵.

Ähnliche Erfahrungen wie Obrigkeit und Feudalherren mußte auch die Geistlichkeit machen, wenn sie ihre normativen Vorstellungen dem in mancher Hinsicht sich ändernden Lebensgefühl aufprägen wollte. So wandte sich der Pfarrer Mentjes in Brakel in schärfster Weise gegen das Tanzen an Sonn- und Feiertagen. Die Bevölkerung zeigte sich daraufhin zwar geneigt, mit dem Beginn der öffentlichen Lustbarkeiten bis zum Ende des gegen vier Uhr nachmittags üblichen Gottesdienstes in der Kapuzinerkirche zu warten. Auf das sonntägliche Tanzvergnügen zu verzichten, war die Gemeinde jedoch nicht bereit. Da Mentjes sich weiterhin gegen das Tanzen an Sonntagen ereiferte, büßte er an Beliebtheit, Ansehen und Autorität erheblich ein. »Er verlor durch seinen übermäßigen Eifer nicht allein die Liebe des vornehmern und vernünftign Theils dieser Stadt und der umliegenden Gegend, sondern zog sich auch den Haß des Pöbels zu«⁶⁶. Eines Morgens fand man sein Bildnis im Meßgewande am Schandpfahle angebunden, man ruinierte seinen Garten, ja man schnitt sogar seinen Kühen die Schwänze ab. Wegen dieser Verfolgungen wandte sich der Pfarrer an Fürstbischof Franz Egon, der ihm jedoch antworten ließ, daß das Tanzen eigentlich zur Polizei gehöre und er sich nicht in Polizei-

⁶³ Bessen, *Collectanea*, S. 334.

⁶⁴ Richter, S. 202.

⁶⁵ StA. Münster, Preußischer Interims-Geheimer-Rat VII Nr. 7.

⁶⁶ Ebd., S. 913.

sachen einmischen solle⁶⁷. Die Exzesse gegen den Pfarrer wurden nicht geahndet, was von der »National-Zeitung der Deutschen« stark getadelt wird⁶⁸.

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich in Warburg. Hier fand im 18. Jahrhundert alljährlich am Dreifaltigkeitsfest eine große Prozession zur St.-Erasmus-Kapelle statt, an der stets eine große Menschenmenge, darunter mehrere hundert Wallfahrer aus Fritzlar und Naumburg, teilnahm⁶⁹. Es war dabei üblich, daß »diejenigen, welche eine Hilfe von dem heiligen Bilde erhalten wollten, demselben eine Vorstellung des Gliedes von Wachs opferten, an welchem der Schade war«⁷⁰. Für den von Paderborn zur Beaufsichtigung der Prozession jedesmal nach Warburg gesandten Missionar soll der Wiederverkauf des Wachses »eine ergiebige Quelle« gewesen sein. Indes war die Menge geopferten Wachses in starkem Rückgang begriffen wie auch überhaupt die »festliche Andacht« der Menge mehr und mehr zu wünschen übrig ließ. Das Dreifaltigkeitsfest hatte offenbar mehr den Charakter eines Volksfestes als eines religiösen Feiertages angenommen, eine in der Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts wohl nicht seltene Erscheinung⁷¹. Der damalige Missionar Urhahn führte diese Entwicklung auf den ungünstigen Einfluß des seit einigen Jahren am Abend des Dreifaltigkeitstages gehaltenen Festballes zurück. Daher erließ Urhahn 14 Tage vor Pfingsten an die beiden Pfarrer der Stadt Warburg ein in der Form eines Hirtenbriefes abgefaßtes Schreiben, in welchem er ihnen auftrug, von der Kanzel bekanntzugeben, daß der dieser Wallfahrt verliehene päpstliche Ablass aufhören sollte, wofern der Ball in Zukunft nicht eingestellt würde. Die Pfarrer kamen dem Auftrage nach, indes hielt sich der größte Teil der Menge nicht an das Gebot, sondern besuchte einen vom Gastwirt Witte organisierten »glänzenden« Ball. Am folgenden Abend wandte sich Urhahn von der Kanzel mit scharfen Worten gegen die Mißachtung des von der geistlichen Obrigkeit gegebenen Befehles, die er vor allem dem gehobenen Bürgertum, den »Vornehmen« anlastete. So seien ihm am Abend des Balles zwei rechtschaffene Bürger begegnet, die ihm auf die Frage, warum man trotz des Verbotes den Ball begonnen habe, geantwortet hätten: »Ihro Hochwürden,

⁶⁷ Ebd. – Gegen eine undifferenzierte durchgängige Einschränkung der Volksfeste und Volkslustbarkeiten wendet sich auch der Westfälische Anzeiger vom 28. Juli 1801. Zwar sei es nicht zu leugnen, daß in manchen Gegenden die größten Unordnungen und Ausschweifungen bei diesen Gelegenheiten begangen würden. Doch hebe »der Mißbrauch einer Sache den guten Gebrauch derselben« nicht auf: »Und wahrlich, die gemeine Volksklasse, die doch, im eigentlichen Verstande, im Schweiße des Angesichts ihr Brot essen muß, bedarf vor allen übrigen zuweilen einer kleinen Erholung und Abspannung.« Der Verfasser schlägt weiterhin vor, an Stelle »der bisher üblichen sittenverderblichen Feste neue und bessere zu setzen«, um Ausartungen, Trinkgelage und Schlägereien zu vermeiden.

⁶⁸ »Indes hätte das ungeziemende Betragen des Pöbels doch die strengste Ahndung verdient« (ebd.).

⁶⁹ Für das Folgende: Ebd., S. 734 ff.

⁷⁰ Ebd., S. 736.

⁷¹ So heißt es im Magazin für Westphalen (1798) über die Verhältnisse im Fürstbistum Paderborn (S. 247): »Eine übertriebene Neigung zu Lustbarkeiten ohne in der Wahl glücklich zu sein, ein fleißiger Besuch der Kirchen ohne wahre Andacht scheint die allgemeine Krankheit des größten Haufens auszumachen.«

hieran ist nicht der gemeine Mann, sondern bloß der Vornehme schuld«⁷², eine Bemerkung, die Urhahn zu heftigen Ausfällen gegen »die vornehmere Klasse«⁷³ zum Anlaß nahm: »Ei, dachte ich bei mir, welche sind denn wohl diese Vornehmen? Vornehm heiße ich doch nur diejenigen, welche die Gebote Gottes beobachten und die Befehle der geistlichen Obrigkeit erfüllen; daß aber Ballsäle besuchen, da tanzen und springen gegen mein Verbot war, wisset ihr, und daß es auch wider die ausdrücklichen Gebote Gottes streitet, habe ich euch gestern deutlich aus der Heiligen Schrift bewiesen. Diese können also nicht die Vornehmen sein, die solchen Unfug stiften. Sind vielleicht diejenigen vornehm, die ihren Leib mit seidenen Lumpen behangen haben, die viele Güter besitzen? Ja, solche können wohl die Vornehmen sein, denen hat schon längst die Religion nicht mehr am Herzen gelegen, und diese sind just in meinen Augen schlechte Leute! Diese haben oft Bälle angestellt, um Ketzereien zu verbreiten«⁷⁴. Urhahn schloß seine geharnischte Predigt mit den Worten: »Und damit ihr nun auch seht, daß ich meine schrecklichen Drohungen an euch strafbar erfülle, so will ich sogleich die Andacht schließen und nie wieder zu euch kommen, auch soll der Ablass, der nur mit meiner Person verbunden ist, für nun und immer aufhören.« In dem Bericht heißt es über sein Verhalten weiter: »Hierauf lief er ohne Sang und Klang zum Altar, ergriff die Monstranz, lief so damit in voller Wut zu der Altenstätter Pfarrkirche hin und brachte auf diese Art wegen einer sehr geringen Anzahl Ballsünder, die gegenwärtig waren, 300–400 Unschuldige, welche bloß aus Andacht versammelt waren, um den gewöhnlichen Segen und sonstige Andacht. Diese Strafpredigt, welche mit zum Gegenstand hatte, die vornehmere Klasse bei der niederen verhaßt zu machen, hätte bald die traurigen Folgen gehabt, daß man den Unternehmer des Balls, welcher gerade anwesend war, gesteinigt hätte.«

Ob sich freilich durch die heftige Reaktion Urhahns die Autorität der geistlichen Obrigkeit gehoben hat, ist eine andere Frage. Immerhin muß man zugeben, daß Urhahn konsequent und mutig gehandelt hat.

Nach der Darstellung der »National-Zeitung«, in der freilich eine gewisse einseitige, aufklärerische Tendenz unverkennbar ist, hat angeblich »die niedrigste Volksklasse« in mancher Hinsicht mit den Protestanten sympathisiert, wodurch sich auch eine gewisse Spannung zwischen ihr und der Obrigkeit ergeben habe: »Sie sind meist gegen die Proselytenmacherei der Mehrheit der katholischen Geistlichen, wodurch sie glauben, selbst in der Sterbestunde, wenn sie einem Lutheraner, der in einem solchen bloß katholischen Orte wohnt, die geweihte Hostie in den Mund drücken, einen Stuhl im Himmel zu verdienen. Sie sind ganz gegen das Verdammen der Lutheraner, indem sie sagen: Gott könne nur seligmachen und verdammen. Sie sind ganz gegen das Legendenpredigen und haben mehreremal von ihren Geistlichen verlangt, sie sollten ihnen die Bibel predigen, diese ihnen verständlich und deutlich erklären und sie insbesondere über ihre Pflichten unterrichten, damit sie wüßten, was sie tun und lassen sollten«⁷⁵.

⁷² Ebd., S. 737. — ⁷³ Ebd., S. 738.

⁷⁴ Eine Anspielung auf die Protestanten, die dem Balle beizuwohnen pflegten.

⁷⁵ Ebd., S. 913.

Noch 1802, kurz vor der preußischen Okkupation, zogen sich Fürstbischof und Geheimer Rat erhebliche Unpopularität zu, indem sie der Paderborner Bevölkerung für die bevorstehende Fastnachtszeit bei Zuchthausstrafe untersagten, »sich zu maskieren, die Häuser in Masken zu besuchen und mit Masken auf den Straßen einherzugehen, weil solches bei jetzigen Zeiten zu verschiedenen Unordnungen und Ausschweifungen Anlaß geben dürfte«⁷⁶.

Über diese Anordnung zeigte sich die Bürgerschaft der Stadt Paderborn äußerst betroffen und sandte vier Deputierte zu Fürstbischof Franz Egon nach Hildesheim, um ihn zu einer Zurücknahme des Verbots zu bewegen. In dem von ihnen übergebenen Schreiben heißt es: »Die Maskeradenbälle auf Fastnacht haben bisher so viele Fremde angezogen, die sich an der Lustbarkeit nicht bloß, sondern an der dabei herrschenden sittlichen Ordnung vergnügten, und dieses brachte der Stadt und deren Bürgern von jedem Handwerk eine außerordentliche Nahrung, da die Quartiere lange im voraus bestellt werden, um unterzukommen, und man kann mit Gewißheit sagen, daß außer diesem Fall keine Fremden anhero ziehen. Dabei freuen sich die ganzen Einwohner, hohe, mittel und niedrige, auf diese drei Tage im Jahr, wo sie ohne Standesunterschiede zusammentreten und sich für die Last und Sorgen des ganzen Jahres einmal verlustigen«⁷⁷.

Der Fürstbischof ließ sich jedoch nicht zu einer Aufhebung des Maskierungsverbotes bewegen, indes fand sich die kurz darauf eingesetzte preußische Spezialorganisationskommission am 3. Febr. 1803 bereit, das Tragen von Masken wieder zu gestatten⁷⁸.

So sind manche der das umfangreiche Ressort der »Polizei« betreffenden Sorgen auf die preußische Verwaltung übergegangen. Unter dem 23. Dez. 1802 sah sich die Spezialorganisationskommission veranlaßt, heftige Klage über gewisse Auswüchse beim sog. »Gevatterstehen« zu führen⁷⁹. Im Lande Delbrück z. B. belaufe sich die Zahl der Gevattern auf 12 und mehr Personen, die nach dem eingeführten Brauch verpflichtet wären, nicht nur »eine Quantität Zucker, Kaffee und andere Sachen in das Kindtaufhaus zum Geschenk zu schicken, sondern auch das Kind am Taufstage und in der Folge an Geburtstagen zu beschenken und zu bekleiden, wodurch viele Amtsuntertanen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand verleitet, ja manche ärmere sogar Schulden zu kontrahieren genötigt« würden. Ob die daraufhin erlassene Polizeiverordnung zur Abstellung dieser Mißbräuche Erfolg gehabt hat, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls waren, wenn wir den Ausführungen Annette von Droste-Hülshoff folgen, die Paderborner Landleute auch im Anfang des 19. Jahrhunderts keine leicht zu lenkenden Untertanen⁸⁰.

Man hat das Fürstbistum Paderborn am Ende des 18. Jahrhunderts mit einem morschen Gebäude verglichen, »dessen Zusammenbruch jeden Augen-

⁷⁶ StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat IV Nr. 38. – Über die Kritik am Paderborner Karneval, vgl. oben S. 341 f.

⁷⁷ StA. Münster, Fürstentum Paderborn Geheimer Rat IV Nr. 38.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ StA. Münster, Spezialorganisationskommission Paderborn 189.

⁸⁰ Schilderung der drei hervorstechendsten Provinzen Westfalens, zitiert bei Fr. Jostes, Westfälisches Trachtenbuch, Bielefeld 1904, S. 120 f.

blick erfolgen konnte⁸¹. Trotz aller Unruhen und Krisen der 90er Jahre erscheint dieses Urteil doch wohl zu überspitzt. Sah denn etwa die Bevölkerung der damals vieldiskutierten drohenden Säkularisation mit Freude und Erwartung entgegen? Wie es mit der Stimmung unter den Einwohnern des Hochstiftes aussah, berichtet unter dem 2. Febr. 1798 ein Paderborner Adliger⁸²: »Es würde jetzt überflüssig sein, Dich ferner zu bitten, mir Deine Gedanken über die nicht aufgeschworenen Ritter⁸³ mitzuteilen, da unsere politische Auflösung so nahe scheint, wenigstens, was unsere Existenz als Landstände betrifft. Die Ungewißheit, worin wir jetzt schweben, ist unerträglich; denn gleich kann es uns doch nicht sein, was aus uns wird. Einige sagen hessisch, andere preußisch und wieder andere gar, wir würden oranisch⁸⁴, für welches letztere uns der liebe Herrgott doch in Gnaden bewahren wolle. Du kannst nicht glauben, wie niedergeschlagen alle Stände einhergehen. Der Bürger und Bauer glaubt schon seine Jungens als Rekruten fortschleppen zu sehen, der Mönch sich säkularisiert und statt Wein Bier oder gar Wasser trinken zu müssen. Der Adel glaubt, alle seine Vorrechte zu verlieren. Besonders aber die, welche die Gunst des Fürsten hatten und sich solche bei Wahlen und Kabalen zu versichern wußten, gehen gar wie hinters Ohr geschlagen daher. Ich meinesteils wünsche, daß es dem größten Haufen gutgehe; denn auf eingebildete Vorzüge habe ich, wie Du weißt, nie gehalten, und mein Vermögen ist mir bei jeder Verfassung sicher. Vielleicht könnte ich gar noch in meinem Kanton ein gestrenger Landrat werden und meine Frau eine gestrenge Frau Landrätin.«

Hiernach bestand ein Gefühl der Anhänglichkeit und Bindung an die alte Verfassung nicht nur bei Adel und Geistlichkeit, sondern auch bei Bürgern und Bauern. Freilich dürfte wohl bei letzteren der Gedanke eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben, daß es sich bei den neuen Herren in jedem Falle um Protestanten handeln würde, die dazu noch das neuerworbene Gebiet in erheblichem Maße als Rekrutierungsbasis für ihre beträchtliche Militärmacht verwenden würden.

Es wird aus diesem Brief auch sichtbar, daß sich unter dem Paderborner Adel durchaus Mitglieder fanden, die bereit waren, sich mit den neuen Herren zu arrangieren, was sich auch nach der preußischen Okkupation bestätigte. So fungierte der Dompropst Theodor Werner von Bocholtz zunächst als Vor-

⁸¹ Th. *Kraayvanger*, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstbistum Paderborn, Paderborn 1904, S. 1.

⁸² StA. Marburg, Bestand 4 f Fulda Nr. 1162. – Der Brief ist unterschrieben mit »Brencken«. Es mußte sich um Franz Josef von Brencken (geb. 1757) handeln.

⁸³ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte eine Reihe von Familien, denen infolge einer Mesalliance die Zulassung zu Landtag und Kapitel verwehrt wurde, einen Prozeß zur Anerkennung ihrer Landtagsfähigkeit beim Reichskammergericht anhängig gemacht.

⁸⁴ Der Erbstatthalter von Holland, Wilhelm V. von Nassau-Oranien, hatte durch die französische Okkupation der Niederlande die Statthalterwürde und seine niederländischen Domänen verloren. Im Frieden von Amiens war dann festgesetzt worden, daß Wilhelm V. für diesen Verlust entschädigt werden sollte (vgl. N. *Enneking*, Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof Adalbert III. von Harstall, Fulda 1935, S. 235 f).

sitzender des Interims-Geheimratskollegiums, später als Ehrenpräsident der Landesregierung Paderborn; der Paderborner Domkapitular Maximilian Friedrich von Elverfeldt resignierte 1805 und wurde preußischer Landrat⁸⁵, während der Domkapitular Werner Maria Moritz von Haxthausen 1806 als Regierungsauskultator bei der Kriegs- und Domänenkammer Münster eintrat⁸⁶. Nicht unwichtig ist vielleicht auch, daß Friedrich Karl von Brencken, der Sohn des eben erwähnten Franz Josef von Brencken, der preußischen Armee als freiwilliger Jäger beitrat⁸⁷.

⁸⁵ F. Keinemann, Die Resignation des Paderborner Domherrn Maximilian Friedrich von Elverfeldt (1805), in: WZ 117 (1967), S. 358. Zur Tätigkeit von Elverfeldts als Landrat des Kreises Paderborn unter der Preußischen Regierung und als Unterpräfekt seit 1807 im Königreich Westfalen vgl. nunmehr F. G. Hohmann, Geschichte der Verwaltung des Kreises Paderborn in: Landkreis Paderborn (1968) S. 14–19.

⁸⁶ Vgl. oben S. 137 f.

⁸⁷ StA. Münster, Sammlung *Spießen* Bd. 4.